

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 26. November 2014

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes, des Verbandsgesetzes und des Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts in einen Zweckverband aufgenommen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Werden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise, die Mitglieder desselben Gesamt- oder Zweckverbandes sind, vereinigt oder geteilt, so treten im Rahmen der Rechtsnachfolge die hierdurch entstehenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise an die Stelle der früheren Verbandsmitglieder, ohne dass es eines Beitritts oder eines Austritts bedarf.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu neuen Absätzen 4 bis 7.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze